

Satzung zur Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Georgenthal

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Georgenthal. Sie hat festgelegte Öffnungszeiten, die durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht werden.

§ 2 Benutzerkreis

Jeder Inhaber einer Benutzerkarte ist berechtigt, die Gemeindebibliothek zu benutzen und Medien zu entleihen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für Jedermann wird gegen Vorlage des Ausweises eine Benutzerkarte angelegt.
- (2) Jugendliche bis zu 16 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten. Das Mindestalter für die Benutzung der Bibliothek beträgt 7 Jahre.
- (3) Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

§ 4 Ausleihe

- (1) Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen.
- (2) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.
- (3) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Nutzung ausgeliehener Medien entstanden sind.
- (5) Die Weitergabe von Büchern und Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Die Anzahl der von einem Benutzer auszuleihenden Bücher bzw. Medieneinheiten kann nach Notwendigkeit durch die Bibliothek begrenzt werden.
- (7) Medien, die als Informationsmaterial jederzeit zur Verfügung stehen sollen oder aus anderen Gründen in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Bibliotheksmitarbeiterin.
- (8) Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Benutzer verantwortlich.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, die nicht in der Bibliothek vorhanden sind, werden nach Möglichkeit in der Stadtbibliothek „Heinrich Heine“ Gotha beschafft. Dabei entstehende Kosten sind vom Benutzer zu erstatten.

§ 6 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Verschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (3) Die Medien sind noch vor ihrer Entleihe vom Benutzer selbst auf ihren einwandfreien Zustand zu kontrollieren. Dabei festgestellte eventuelle Beschädigungen sind noch vor der Ausleihe der Bibliothek zu melden. Für jede nach der Rückgabe festgestellte Beschädigung oder für den Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Soweit möglich, umfasst die Schadenersatzpflicht die Kosten für die Wiederbeschaffung. Sollte eine Wiederbeschaffung nicht möglich sein, erfolgt durch das ermächtigte Personal eine Schätzung nach billigem Ermessen.
- (4) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten. Bereits entliehene Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
- (5) Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungssatzung handeln oder den Anweisungen der Mitarbeiterin der Bibliothek nicht folgen, können von der Benutzung auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 7 Rückgabe, Versäumnisgebühr

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Höhe der Versäumnisgebühr beträgt 0,50 € pro Woche und Buch. Erfolgt 12 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung keine Rückgabe der entliehenen Medien, wird die Rückgabe der Sache entweder gerichtlich durchgesetzt oder die Sache auf Kosten des Benutzers neu angeschafft. Die Durchsetzung erfolgt jeweils über Leistungsbescheide im Verwaltungsverfahren. Hat der Entleiher die Kosten für die Ersatzbeschaffung übernommen, entfällt die Versäumnisgebühr. Insgesamt wird die Versäumnisgebühr auf die Berechnungsgrundlage von höchstens 24 Wochen begrenzt.

§ 8 Erhebung von Gebühren

Die Benutzung der Bibliothek ist kostenlos. Für Mahnungen sind die Aufwendungen zu erstatten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Georgenthal, d. 2004-03-11

Jaeckel
Bürgermeister